

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Lebenshilfe Lemgo e.V.

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Mit widerspruchslosem Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen im Verkehr mit Unternehmern als angenommen.

II. Zustandekommen des Vertrages

Angebote der Lebenshilfe Lemgo e.V. sind freibleibend; immer bleiben technische Änderungen sowie Änderungen in Form / Farbe / und/oder Gewicht im Rahmen des zumutbaren Vorbehalten.

Ein Vertrag kommt mit dem Kunden dann zustande, wenn die Lebenshilfe Lemgo e.V. das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt, wobei davon abweichend auch die Auslieferung der bestellten Ware als ganze oder teilweise Annahme des Vertragsangebotes gilt.

Für Bestellung auf elektronischem Wege gelten die für diese Bestellform auf elektronischem Wege zugänglichen Besonderheiten.

Die Lebenshilfe Lemgo e.V. ist berechtigt, die Bestellungen auch nur teilweise anzunehmen, ohne daß sich hieraus Änderungen der Preisgestaltung zugunsten des Kunden ergeben.

III. Lieferung, Lieferverzug u. Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Produktes mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Ist der Kunde jedoch Verbraucher, geht vorbezeichnete Gefahr erst mit Übergabe des Produktes auf den Kunden über.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. In diesem Fall hat der Kunde der Lebenshilfe Lemgo e.V. zudem alle hiermit verbundenen Mehraufwendungen/Schäden zu ersetzen.

3. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Liefer-/Leistungsfristen und -termine verlängern/verschieben sich zugunsten der Lebenshilfe Lemgo e.V. angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse – z.B. Störungen bei Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. – auf die Leistungen der Lebenshilfe Lemgo e.V. von nicht nur unerheblichem Einfluß sind.

4. Die Lebenshilfe Lemgo e.V. ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtungen in Teillieferungen zu erfüllen; der Kunde ist auch in diesem Fall zur Annahme verpflichtet.

IV. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung im (Mit-)Eigentum der Lebenshilfe Lemgo e.V.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten; er ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Kunden gegen seinen Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltgegenstandes auf die Lebenshilfe Lemgo e.V. abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorbehalten und tritt dieses Vorbehaltseigentum auf die Lebenshilfe Lemgo e.V. bereits jetzt ab.

Be-/verarbeitet die Lebenshilfe Lemgo e.V. ihr nicht gehörende Gegenstände ihres Kunden oder Dritten, so erwirbt sie an der neuen, von ihr bearbeiteten Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns bearbeiteten Sache zu dem Wert unserer Leistung. Der Besteller ist verpflichtet, uns den Wert der von ihm beigestellten Materialien auf erstes Anfordern zu benennen und die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Werden Eigentumsvorbehaltgegenstände als wesentliche Bestandteile anderer Sachen oder in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung der anderen Sache oder des Grundstückes entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltgegenstände auf die Lebenshilfe Lemgo e.V. ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht der Lebenshilfe Lemgo e.V. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu. Gleiches gilt bei Bearbeitung von beigestellten oder zugelierten Gegenständen des Kunden.

Sollte der Eigentumsvorbehalt durch Verbringen der Liefergegenstände in das Ausland der Eigentumsvorbehalt untergehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Schritte zum Wiederaufleben des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten zu unternehmen oder uns auf unseren Wunsch hin eine gleichwertige Sicherheit zu stellen.

V. Zahlungsbedingungen / Preise

Zahlungen auf die Schlußrechnung sind innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten, wenn nicht bei Vertragsschluß schriftlich abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es in allen Fällen auf den Geldeingang bei uns an; dies gilt auch bei Wechsel- und Scheckzahlungen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Zahlung durch Wechsel bedarf unserer vorherigen schriftlichen Vereinbarung, wobei der Besteller mit dem Wechsel verbundene Spesen und Kosten zu tragen hat.

Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein, wird unsere gesamte Forderung gegen den Auftraggeber aus allen Geschäften mit uns sofort fällig.

Die von uns angegebenen Preise verstehen sich netto, also zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, wenn nicht anders angegeben.

VI. Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung / Abtretung

1. Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte aus dem selben Vertragsverhältnis, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

2. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Lebenshilfe Lemgo e.V. darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen; Forderungen gegen uns dürfen nicht verpfändet werden.

VII. Gewährleistung

1. Angaben oder Leistungsbeschreibungen beinhalten in keinem Fall die Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, wenn nicht eine solche ausdrücklich vereinbart wird.

2. Für den Unternehmer gilt § 377 HGB hinsichtlich des Ausschlusses des Gewährleistungsanspruches; Mängel sind spätestens innerhalb von einer Woche nach Gefahrübergang schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers anzuzeigen. Bei berechtigten Mängeln leistet die Lebenshilfe Lemgo e.V. zunächst nach ihrer Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Lebenshilfe Lemgo e.V. ist jedoch berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder unzumutbar ist.

Sollte eine Liefergegenstand von einem Kunden, der Unternehmer ist, in das Ausland verbracht oder weitergeliefert worden sein, gehen diejenigen Montage-, Versendungs- und Reisekosten zu Lasten des Kunden, die die Kosten eines Inlandseinsatzes übersteigen.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mengen, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Macht der Kunde uns gegenüber Gewährleistungsansprüche geltend und ergibt unsere Prüfung, daß die Mangelanzeige unberechtigt ist und keine Gewährleistungsansprüche bestehen, ist der Kunde verpflichtet, die uns entstehenden Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.

5. Für die Gewährleistungsfrist gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Kunde Verbraucher und ist der Liefergegenstand eine gebrauchte Sache, beträgt die Gewährleistungsfrist nur ein Jahr. Ist der Kunde Unternehmer, wird die Gewährleistung für den Verkauf neuer Sachen auf ein Jahr verkürzt und bei Verkauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen. Die Frist beginnt jeweils mit der Ablieferung des Produktes. Ist die Leistung der Lebenshilfe Lemgo e.V. für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre.

6. Bei Gewährleistungsfällen steht das Wahlrecht zwischen verschiedenen Arten der Nacherfüllung stets der Lebenshilfe Lemgo e.V. zu. Sollte die Nacherfüllung der Lebenshilfe Lemgo e.V. fehlschlagen, sie dem Kunden unzumutbar sein, von der Lebenshilfe Lemgo e.V. wegen unverhältnismäßiger Kosten oder aus sonstigen Gründen ernsthaft und endgültig verweigert wird, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) und im Rahmen der Haftungsbeschränkung des § VIII Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Ein Rücktrittsrecht bei nur geringfügiger Mangelhaftigkeit steht dem Kunden jedoch nicht zu.

Weitergehende Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie durch die Lebenshilfe Lemgo e.V. bleiben unberührt.

VIII. Haftungsbeschränkungen

Die Lebenshilfe Lemgo e.V. haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auch eines ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet die Lebenshilfe Lemgo e.V. nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ausschließlich unser Firmensitz in Lemgo. Ausschließlicher Gerichtsstand aller sich aus den Vertragsverhältnissen mit dem Besteller mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl das Amtsgericht in Lemgo oder das Landgericht in Detmold, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

X. Schlußbestimmungen

Für alle unsere Vertragsverhältnisse gilt unter Ausschuß des UN-Kaufrechtes das deutsche Recht. Die Vertragsprache ist deutsch.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder eine regelungsbedürftige Lücke auftreten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; die unwirksame Regelung oder Lücke wird vielmehr durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn des Geschäftes und der beiderseitigen Interessen gerecht wird.